

Wir machen Schifffahrt möglich.

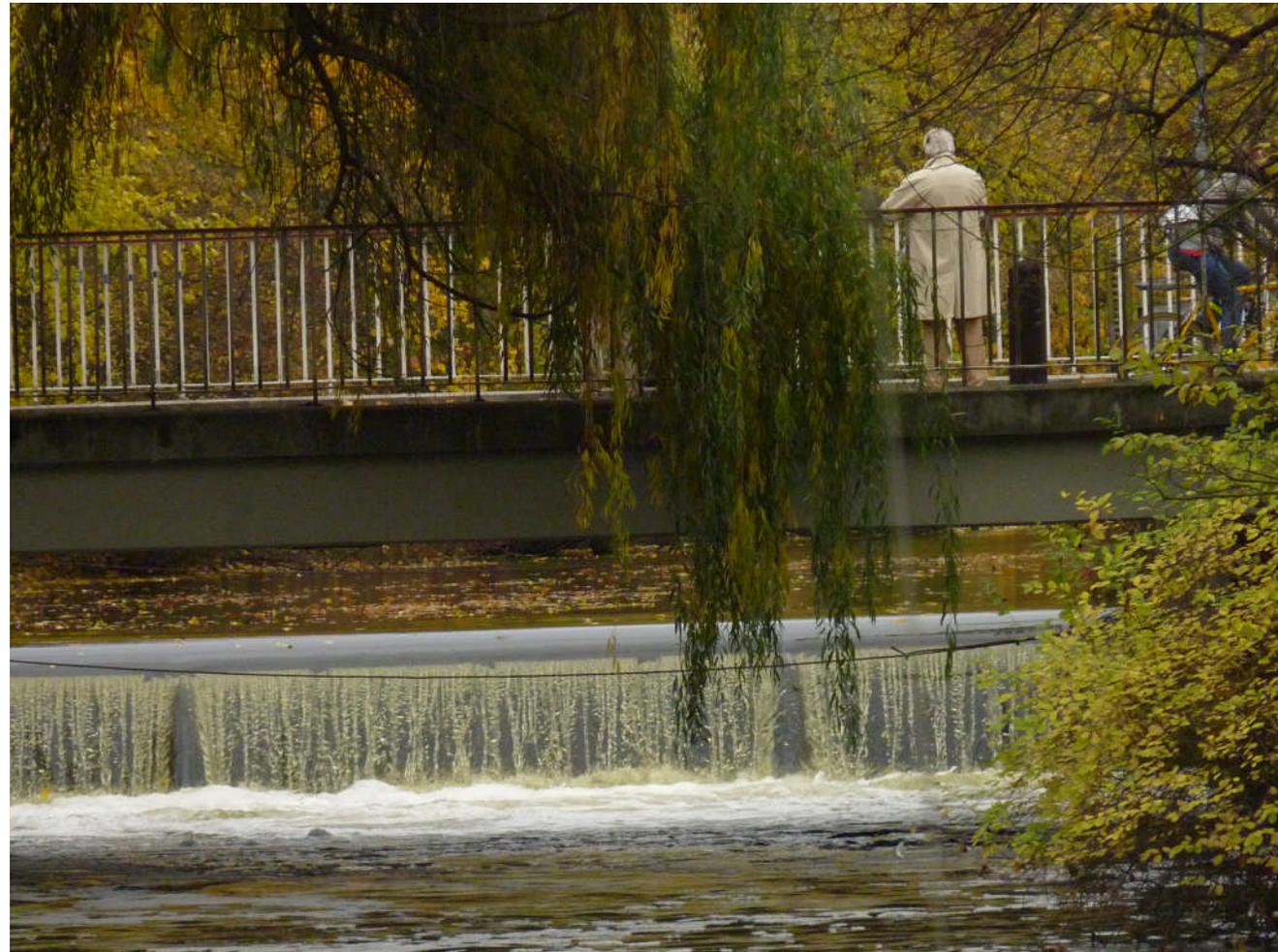


**WSV.de**

Wasser- und  
Schifffahrtsverwaltung  
des Bundes

# AG Meilenstein am 04. August 2011

## Ökologie: Gesetzlicher Rahmen



# Gliederung

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Bundeswasserstraßengesetz

WSV- Öko-Erlass

EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000

Wasserhaushaltsgesetz

Bundesnaturschutzgesetz

Berliner Bundesnaturschutzgesetz

## Gesetzliche Rahmenbedingungen

# Sanierung des Landwehrkanals (Unterhaltungsmaßnahme) **Naturschutz**

Verfassungsrechtlicher Rahmen  
„Grundgesetz“

**Artikel 89 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz**

WSV erhält das Gewässer als funktionierenden Verkehrsweg,  
mit einem Schwerpunkt für den geregelten Wasserabfluss.

# Bundeswasserstraßengesetz 2010

Das Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG)  
konkretisiert die Vorgaben aus Grundgesetz.

## **§ 8 Abs. 1 Satz 1 WaStrG**

ordnungsgemäße Wasserabfluss erhalten,  
Schiffbarkeit erhalten,  
Belange Naturhaushalt, Bild und Erholungswert berücksichtigen,  
Bewirtschaftungsziele nach WHG berücksichtigen,  
natürliche Lebensgrundlage erhalten

## Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000

- **Ziel:** flächendeckend für Oberflächengewässer eine Verschlechterung des Zustandes verhindern, bis 2015 einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen.
- Für den Landwehrkanal als künstliches Gewässer gilt hier bis 2015 ein gutes ökologisches Potential zu erreichen.
- Länder müssen entsprechender Kompetenzzuordnung (GG), mehrere Maßnahmenprogramme für Gewässer aufstellen, um die Umweltziele zu erreichen. Das Einvernehmen WSV/ Land muss hergestellt werden.

Wir machen Schifffahrt möglich.



## Wasserhaushaltsgesetz 2009

§ 27 Abs. (2) Satz 2 Bewirtschaftungsziel:

für das Gewässer muss ein gutes ökologisches Potential erhalten oder erreicht werden, es gilt das Verschlechterungsverbot.

## Bundesnaturschutzgesetz 2009

Gemäß § 2 Abs. 2 ist die WSV gehalten  
die Ziele des Naturschutzes zu unterstützen.

Gemäß § 3 Abs. 5 muss die WSV  
in Vorbereitung der Planung von Maßnahmen  
das Benehmen mit der Landesbehörde hergestellten.

## Berliner Naturschutzgesetz 2008

Gemäß § 2e Satz 2 ist Beteiligungspflicht der Länder  
analog zu § 3 Abs. 5 BNatSchG anzuwenden

Gemäß § 26b Abs. 1 Erhaltung oder Entwicklung  
des Naturnahen Zustandes des Gewässers einschließlich  
ihrer Gewässerrandstreifen und Uferzonen

Wir machen Schifffahrt möglich.



# Finanzierungszuständigkeit WSV

gem. Art. 104a Abs.1 GG

Quelle: WS14/WS15/52.08.02-05 vom 11.12.2007 Berücksichtigung ökologischer Belange bei Maßnahmen an Bundeswasserstraßen

Option 1	Option 2	Option 3
Keine höheren Ausgaben	Ausgaben höher, aber geringere Gesamtkosten	Ausgaben höher
Wirtschaftlichkeit gegeben, Für verkehrsbezogene Maßnahmen (Nachhaltigkeit)	Wirtschaftlichkeit gegeben, durch ökologisch orientierte Gestaltung (Kostenreduktion)	
Finanzierung durch die WSV	Finanzierung durch die WSV	Kostenaufteilung durch Kooperation mit Landesbehörde

## Fazit

- WSV berücksichtigt Umweltbelange bei der Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, die Verkehrsfunktion von Bundeswasserstraßen zu gewährleisten
- Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer (WHG), damit auch die Bundeswasserstraßen
- Benehmen herstellen mit Naturschutzbehörde (BNatSchG)
- Einvernehmen mit der Wasserwirtschaft des betreffenden Bundeslandes (WRRL)
- WSV prüft Wirtschaftlichkeit im Hinblick auf die Finanzierung (VV)